

(2) Dauerbackwaren im Sinne des Abs. 1 sind:

Hartkeks, Honigkuchen,*¹ Zwieback, Oblaten.
Weichkeks, Lebkuchen, Waffeln,

§ 2

(1) Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, wenn Zucker und Fett oder einer dieser Rohstoffe verarbeitet sind, das Markenabgabeverhältnis auf Grund der von ihnen verarbeiteten Rohstoffe in eigener Verantwortung festzulegen.

(2) Die Verwendung markenpflichtiger Rohstoffe wie Zucker oder Fett ist grundsätzlich so einzurichten, daß die Abgabe der Ware in der handelsüblichen Menge auch gegen kleine Markenabschnitte, z. B. bei Zucker 10 g und bei Fett 5 g, möglich ist.

§ 3

(1) Bei Abgabe der Ware in verkaufsfertigen Pakungen muß auf der Packung das der Rezeptur entsprechende Markenabgabeverhältnis angegeben sein.

(2) Bei Abgabe von loser Ware muß das Markenabgabeverhältnis auf der Verpackung in geeigneter Form durch den Produktionsbetrieb angegeben sein.

(3) In Konditoreien, Kaffees, Bäckereien und sonstigen Einzelhandelsgeschäften, die Dauerbackwaren im Sinne dieser Durchführungsverordnung handeln, ist eine Bekanntmachung über das Markenabgabeverhältnis bei den einzelnen Sorten im Verkaufsräum sichtbar anzubringen.

(4) Das Markenabgabeverhältnis ist von den Produktionsbetrieben bei Lieferungen an den Groß-

handel und bei Lieferungen des Großhandels an den Einzelhandel auf dem betrieblichen Lieferschein und auf der Rechnung zu vermerken.

§ 4

(1) Alle Dauerbackwaren im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1951 zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 725) als Dauerbackwaren abzurechnen.

(2) Zur Belastung des Einzelhandels für den Markenrücklauf stellt der Lieferant (Produktionsbetrieb oder Großhändler) monatlich zusammengefaßte Listen auf. Aus diesen müssen Empfänger, das tatsächliche Gewicht der Dauerbackwaren sowie Belastungsgewichte für Fett und Zucker ersichtlich sein. Diese Listen sind mit der Abrechnung gemäß den Formblättern NaRNG oder NaRG dem zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung zu übergeben.

(3) Bei Belieferung des Einzelhandels durch einen Lieferanten eines anderen Kreises ist es erforderlich, daß der Kreisrat für Handel und Versorgung des Empfangskreises eine Durchschrift dieser Listen zum Zwecke der Belastung des Einzelhandels vom Lieferanten erhält.

§ 5

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: B a e n d e r
Staatssekretär

MätSeilsEMg* des Verlages

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Postnachnahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Biaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG. BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17